

2. Untersuchung des Einflusses bezüglich einzelner Lebenslagen

Im folgenden Teil wird sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung nach Hinweisen auf verfassungsrechtliche bzw. internationalrechtliche Einflüsse gesucht. Vor der Darstellung, die unter Zugrundelegung von Lebenslagen erfolgt, muss aus den folgenden Gründen ein besonderer Punkt vorab erörtert werden. Wie bereits im Ersten Hauptteil dargestellt, gibt es hinsichtlich des Sozialversicherungssystems gemeinsame Regeln (wie die Bestimmung der Versicherten und der Beiträge), die in allen Sozialversicherungszweigen gelten.¹⁴⁶⁹ In dieser Untersuchung sollen die Einflüsse nach Lebenslagen selektiert dargestellt werden. Einige Einflüsse betreffen jedoch mehrere Lebenslagen gleichermaßen und können nicht nach dem Hauptregelungsgegenstand einer bestimmten Lebenslage zugeordnet werden. Demnach benötigen sie auch im Zweiten Hauptteil bei der Einflussmessung eine gesonderte Behandlung.

2.1. Gemeinsame Regeln der Sozialversicherungszweige und der obligatorischen Privatrente

2.1.1. Einfluss in der Gesetzgebung

Auf der Suche nach Einflusshinweisen innerhalb des Gesetzgebungsprozesses ist das Gesetz über die Leistungsberechtigten der Sozialversicherung und der obligatorischen Privatrente sowie über die Finanzierung dieser Leistungen (GüLF)¹⁴⁷⁰ zu untersuchen.

Der Gesetzestext weist in den „Allgemeinen Prinzipien“ darauf hin, dass „im obligatorischen Sozialversicherungssystem das Versicherungsprinzip, die gesellschaftliche Solidarität und die im verfassungsrechtlichen Rahmen erfolgte Einschränkung des Rechts auf Eigentum gemeinsam Geltung erlangen“.¹⁴⁷¹

Die Gesetzesbegründung¹⁴⁷² wiederholt diese Formulierung nur, weitere Ausführungen kann man diesbezüglich nicht finden. Darüber hinaus wurde in der besonderen Begründung zu den Begriffbestimmungen auf eine Verfassungsgerichtsentscheidung hingewiesen, wonach jeder (auch ein Einzelunternehmer) seinen Ehegatten im Arbeitsverhältnis beschäftigen darf. Diese nach der Verfassungsgerichtsentscheidung als herrschende Meinung gefestigte Ansicht führte dazu, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung des Personenkreises der Versicherten eine Vereinfachung der Vorschriften an-

1469 Dies betrifft hauptsächlich das Gesetz über die Leistungsberechtigten der Sozialversicherung und der obligatorischen Privatrente sowie über die Finanzierung dieser Leistungen, 1997:LXXX.tv, MK. 1997/68 (VII. 25.). Vgl. Erster Hauptteil 2.1.1.

1470 1997:LXXX.tv., MK.1997/68 (VII. 25.).

1471 1997:LXXX.tv. 2.§ (2), MK.1997/68 (VII. 25.).

1472 In Ungarn beinhaltet die Gesetzesbegründung eine allgemeine Begründung, die das Grundkonzept und die Ziele des Gesetzesentwurfes schildert, und eine besondere (wortwörtlich übersetzt: ausführliche) Begründung, in der die einzelnen Paragraphen kommentiert werden.

strebte.¹⁴⁷³ An dieser Stelle ist eine Verknüpfung zwischen einer Verfassungsgerichtsentscheidung und einer später erlassenen Norm eindeutig nachweisbar.

In der Parlamentsdebatte¹⁴⁷⁴ wurde behauptet, dass der Gesetzesentwurf eine schwere Altersdiskriminierung beinhalte, in dem er nur für Berufsanfänger die obligatorische Mitgliedschaft im Privatpensionssystem vorschreibe. Personen über 47 Jahren würden obligatorisch im alten staatlichen System bleiben.¹⁴⁷⁵ Diese Vorschrift wurde jedoch während des Gesetzgebungsprozesses geändert, da der verabschiedete Gesetzestext es ohne Altersobergrenze ermöglicht, freiwillig in das gemischte System einzutreten. Ob für diese Änderung die verfassungsrechtlichen Einwände in der Parlamentsdebatte ausschlaggebend waren, lässt sich mit den methodischen Mitteln dieser Untersuchung nicht feststellen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist das Ungleichbehandlungsargument jedenfalls bedenklich, da hier in diesem Fall nicht eindeutig von vergleichbaren Gruppen gesprochen werden kann. Hinsichtlich der privaten Altersrente ist die Frage wesentlich, ob der Versicherte statistisch gesehen noch die nötige Summe für eine ausreichende Rentenleistung auf dem Einzelkonto sammeln kann. Da diese bis zum Rentenalter verbleibende Zeit bei einer Person mit 47 Jahren und einem 20 - 25-jährigen Berufsanfänger unterschiedlich ausfällt, kann die ungleiche Behandlung dabei ohne weiteres begründet werden. Ein solcher wesentlicher Unterschied besteht jedoch nicht zwischen einem 46-jährigen und einem 47-jährigen Versicherten. Einen zweiten Verweis auf verfassungsrechtliche Einflüsse lieferte der Vertreter des Finanzministeriums. Er wies in der Parlamentsdebatte auf zwei neue Entscheidungen des Verfassungsgerichts¹⁴⁷⁶ hin,

1473 1997:LXXX.tv. Részletes Indokolás (Im Weiteren: Részl.Ind.) 4.§. CompLex Jogtár (DVD), Stand : 30.9.2008. Die Entscheidung wurde nicht konkret genannt, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich hier um die Entscheidung 266/B/1993 AB hat. handelt.

1474 Vgl. Jegyzőkönyv az Országgyűlés alkotmány- és igazságügyi bizottságának 1997. július 14-én, hétfőn 13 órakor az Országház főemelet 37-38. számú üléstermében megtartott üléséről, Protokoll der Sitzung des Parlamentsausschusses für Verfassungs- und Justizwesen (im Weiteren: P-VE) am 14. Juli 1997, Montag um 13 Uhr im Parlamentsgebäude, im Raum 37-38 des Hauptgeschosses, S.9-19. Die Protokolle werden im Weiteren – am Beispiel dieses Protokolls - folgendermaßen abgekürzt: P-VE/14.7.1997; die volle ungarische Bezeichnung und die Übersetzung der anderen Ausschussprotokolle wird nur beim ersten Zitat angegeben, danach wird auch dort die entsprechende Abkürzung verwendet; Jegyzőkönyv az Országgyűlés emberi jogi, kisebbségi és vallásügyi bizottságának 1997. május 21-én, szerdán, 15 órakor a Képviselői Irodaház 528. számú üléstermében megtartott üléséről, Protokoll der Sitzung des Parlamentsausschusses für Menschenrechte, Minderheitenschutz und Religionswesen (im Weiteren P-ME) am 21. Mai 1997, Mittwoch um 15 Uhr im Raum Nr.528 des Bürohauses der Abgeordneten, S.6-13; P-ME/25.6.1997, S.26-29; P-ME/2.7.1997, S.19; Jegyzőkönyv az Országgyűlés szociális és egészségügyi bizottságának 1997. július hó 2-án, szerdán, 9 órakor megtartott üléséről, a Képviselői Irodaház I. emelet 127-es termében, Protokoll der Sitzung des Parlamentsausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen (im Weiteren: P-SO) am 2. Juli 1997, Mittwoch um 9 Uhr, im Raum 127 im I.Stock des Bürohauses der Abgeordneten, S.30-43.

1475 Vgl. <http://www.parlament.hu/naplo35/289/2890249.htm> (Stand: 10.2.2011); vgl. Gesetzesentwurf (T/4293, 4.§ o), Legislativperiode: 1994-1998), <http://www.parlament.hu/iromany/04293ir.htm> (Stand: 10.2.2011).

1476 Obwohl die Entscheidung nicht eindeutig genannt wurde, kann angenommen werden, dass es sich hier um die Entscheidungen 35/1997. (VI.11.) AB hat., MK.1997/50 (VI. 11.) und 36/1997. (VI.11.)

die jedoch erst nach dem Einreichen des Gesetzesentwurfes erlassen wurden. Danach wollte die Regierung alle Änderungsvorschläge unterstützen, die im Sinne dieser Entscheidungen angefertigt wurden, um die Verfassungsmäßigkeit des neuen Gesetzes zu sichern. In der ersten Entscheidung erklärt das Verfassungsgericht die Vorschriften für nichtig, die die Beitragszahlungspflicht der Unternehmer an die Dividende knüpften.¹⁴⁷⁷ In Anbetracht der zweiten Entscheidung, welche die Sozialversicherungspflicht hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Tätigkeiten behandelte¹⁴⁷⁸, wurde sogar ein entsprechender Änderungsvorschlag vom Vertreter des Finanzministeriums konkret genannt.¹⁴⁷⁹ Anhand des verabschiedeten Gesetzestextes lässt sich feststellen, dass das Parlament die von den Verfassungsgerichtsentscheidungen initiierten Änderungen angenommen hat.¹⁴⁸⁰

2.1.2. Einfluss in der Rechtsprechung

Die Verfassungsgerichtsentscheidungen, von denen an dieser Stelle berichtet werden muss, betreffen Fragen hinsichtlich des Pflichtversicherungscharakters der Sozialversicherung und der Beitragszahlung. In der ersten Entscheidung (772/B/1990.AB hat.)¹⁴⁸¹ wurde eine sog. nachträgliche Verfassungswidrigkeitsprüfung hinsichtlich des § 5 des Sozialversicherungsgesetzes (SVG)¹⁴⁸² und der §§ 361-362 seiner Durchführungsverordnung¹⁴⁸³ beantragt. Der Antragsteller behauptete, dass der Pflichtversicherungscharakter der Sozialversicherung verfassungswidrig sei und beantragte die Für-Nichtig-Erklärung der Teile der beiden Normen, welche die Beitragszahlungspflicht regelten. Er begründete seinen Antrag damit, dass „die Versicherungspflicht die wirtschaftliche Erneuerung Ungarns nicht fördere, sondern sie im Gegenteil hindere und [...] die Sozialversicherung in Steuern umwandle. Das SVG verstößt demnach gegen das Rechtsstaatsprinzip.“ Darüber hinaus vertrat er die Ansicht, dass durch „die Beiträge das Einkommen der Selbstständigen überproportional belastet wird, was gegen die in § 9 Verf. geregelte Unternehmensfreiheit verstößt.“¹⁴⁸⁴ Das Verfassungsgericht lehnte den Antrag ab und begründete dies damit, dass aus den genannten Artikeln der Verfassung nicht folge, dass der Rechtsstaatlichkeit nur eine freiwillige Sozialversicherung entspreche. Auch die Präambel der Verfassung deklarierte durch die Formulierung „zur Unterstüt-

AB hat., MK.1997/50 (VI. 11.) handelt. Die relevanten Teile der Verfassungsgerichtsentscheidungen werden im Zweiten Hauptteil 2.1.2. erörtert.

1477 Vgl. 35/1997. (VI.11.) AB hat. III., MK. 1997/50 (VI. 11.).

1478 Vgl. 36/1997. (VI.11.) AB hat. IV., MK.1997/50 (VI. 11.).

1479 <http://www.parlament.hu/naplo35/292/2920098.htm> (Stand: 10.2.2011).

1480 Vgl.1997:LXXX.tv. 4.§ k), 5.§ (1) g) a.F. MK.1997/68 (VII. 25.).

1481 <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1482 In dieser Entscheidung handelt es sich um das alte SVG (1975:II.tv., MK. 1975/28 [IV. 22.]), das durch die Reformgesetze aus dem Jahr 1997 außer Kraft gesetzt wurde.

1483 89/199 (V.1.) MT.rend. Vgl. 772/B/1990. AB hat, 1.,2., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1484 Vgl. 772/B/1990. AB hat, 1.,2., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

zung des friedlichen politischen Übergangs zum Rechtsstaat, der [...] eine soziale Marktwirtschaft realisiert“ nicht das Prinzip des sozialen Rechtsstaates. § 70/E Verf. lege staatliche Verpflichtungen fest, welche Ansprüche des Staatsbürgers auf Leistungen begründeten. Auch die Finanzierung - die Gegenleistung - müsse vom Staat bestimmt werden – diese Regelung unterliege jedoch, solange sie nicht diskriminierend sei, keiner Verfassungsmäßigkeitsprüfung. Gemäß der Verfassung sichere der Staat diese Leistungen durch das Sozialversicherungssystem, aber auch auf anderem Wege. Um es zu erfüllen, brauche der Staat entsprechende Einnahmen, von denen der Sozialversicherungsbeitrag eine wichtige Quelle darstelle, dessen Pflichtcharakter also nicht verfassungswidrig sei. Aus § 70/E Verf. folge also weder ein freiwilliger noch ein obligatorischer Charakter der Sozialversicherung. Darum stehe es dem Staat zu, jedes der beiden Systeme einzuführen. Daraus folgend sei die als obligatorische organisierte Sozialversicherung nicht verfassungswidrig.¹⁴⁸⁵ Im Zusammenhang mit dem anderen Antrag hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge vertritt das Verfassungsgericht die Ansicht, dass „deren Höhenbestimmung – in Anbetracht der Unternehmensfreiheit – nur in denjenigen Fällen verfassungswidrig ist, in denen sie diskriminierende Regeln beinhalten oder die Beiträge eine Höhe erreichen, in der das offensichtlich übertriebene Maß bereits eine qualitative Kategorie, eine Maßlosigkeit darstellt. Diese Maßlosigkeit liegt in den im Antrag erörterten Fällen nicht vor.“ Demnach lehnte das Verfassungsgericht auch den zweiten Teil des Antrags ab.¹⁴⁸⁶ Obwohl das Verfassungsgericht den Antrag abgelehnt hat, legte es mit der Kategorie der Maßlosigkeit wichtige Grundregeln für den Gesetzgeber hinsichtlich der Beitragshöhenbestimmung und der Beitragserhöhung fest.

Auch in einer späteren Entscheidung (45/1995)¹⁴⁸⁷ setzte sich das Verfassungsgericht mit den Problemen der Beitragszahlung auseinander. Die Entscheidung fasste mehrere Anträge zusammen. Einige Antragsteller forderten die Für-Nichtig-Erklärung der Vorschriften des Gesetzes zur wirtschaftlichen Stabilisierung (GwS, auch Bokros-Paket genannt)¹⁴⁸⁸, die besagten, dass der Auftraggeber bzw. der Unternehmer nach den in einem Auftragsverhältnis (*megbízási jogviszony, megbízási szerződés*) oder anhand eines Werkvertrages (*vállalkozási szerződés*) ausgezahlten Autorenhonoraren bzw. Erfindervergütungen einen Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 44% zahlen muss.¹⁴⁸⁹ Der Autor bzw. der Erfinder wurde in diesen Fällen vom Gesundheitsversicherungs- und Rentenbeitrag befreit. Die Verfassungswidrigkeit bestand nach Meinung der Antragsteller darin, dass diese Beitragszahlungspflicht des Auftraggebers bzw. des Unternehmers keinen Anspruch auf irgendeine Sozialversicherungsleistung begründet. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts schränke diese Zahlungspflicht das Recht auf Eigentum unverhältnismäßig ein, was nicht im Interesse der Durchsetzung eines anderen Grundrechtes oder einer Grundpflicht geschehe. Demnach erklärte das Verfassungs-

1485 772/B/1990. AB hat, 5,6., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1486 772/B/1990. AB hat, 7., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1487 45/1995. (VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.).

1488 Vgl. auch Erster Hauptteil 1.2.4.

1489 45/1995. (VI.30.) AB hat., III.1., MK.1995/56 (VI. 30.).

gericht die Regelung für verfassungswidrig und nichtig.¹⁴⁹⁰ Ein weiterer Antrag bemängelte, dass die für den Sozialversicherungsbeitrag geltende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auch nach der Schulausbildung differenziert wurde.¹⁴⁹¹ Durch diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage schreibe das GwS eine Beitragszahlungspflicht nach einem nicht ausgezahlten Gehalt vor. Diese Vorschriften verstießen – gemäß dem Antrag – gegen das in § 70/A Verf. geregelte Diskriminierungsverbot. Auch das Verfassungsgericht vertrat die Meinung, dass diese Regelung diejenigen Personen – und ihre Arbeitgeber –, deren Gehalt hinsichtlich des Sozialversicherungsbeitrags durch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bestimmt wird, ohne rationalen Grund ungleich behandle gegenüber denjenigen, die nach dem tatsächlich ausgezahlten Gehalt den Beitrag zahlen müssen. Auch die Differenzierung anhand des Schulabschlusses stelle eine diskriminierende Vorschrift dar, da die Finanzierung der Sozialversicherung mit der Art der schulischen Ausbildung nicht in Verbindung stehe.¹⁴⁹²

Ein weiterer Antragsteller bemängelte, dass der Unfallbeitrag des eine ergänzende Tätigkeit betreibenden Einzelunternehmers bzw. des Gesellschaftlers von 10% auf 44% angehoben wurde. Diese Regelung sei diskriminierend, denn verglichen mit dem als Versicherten geltenden Einzelunternehmer bzw. Mitgleid eines Gemeinschaftsunternehmens werde dem eine ergänzende Tätigkeit Betreibenden trotz der gleichen Beitragszahlung nur ein Anspruch auf Unfallleistungen gewährt.¹⁴⁹³ Nach Auffassung des Verfassungsgerichts sei die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge keine Verfassungsmäßigkeitsfrage. Dennoch hat es die Verfassungswidrigkeit der Regelung mit der Begründung festgestellt, dass in diesem Fall die Vorschrift keinen rationalen Grund habe.¹⁴⁹⁴

In einer der nächsten Entscheidungen (35/1997)¹⁴⁹⁵ beschäftigte sich das Verfassungsgericht mit der Frage, ob die Beitragszahlung eines Einzelunternehmers und des Mitglieds eines Gemeinschaftsunternehmens nach der Dividende zulässig ist. Das Verfassungsgericht wies auf mehrere seiner früheren Entscheidungen¹⁴⁹⁶ hin und stellte fest, dass im obligatorischen Sozialversicherungsrechtsverhältnis in Anbetracht von dessen Mischcharakter die Versicherungselemente und die solidarischen Elemente in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen müssten. Dieses Verhältnis dürfe nicht willkürlich geändert werden. Die Änderungen des SVG aus den Jahren 1996-1997 hätten jedoch solch eine Änderung im „Innenverhältnis des Sozialversicherungsrechtsverhältnisses“ hinsichtlich der Bestimmung der Beitragsgrundlage verursacht. Das Gericht

1490 45/1995. (VI.30.) AB hat., IV.2.4., MK.1995/56 (VI. 30.).

1491 Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage darf bei Personen mit einem Mittelschulabschluss nicht niedriger sein als das Mindestgehalt multipliziert mit 1,25. Bei Personen mit Hochschulabschluss beträgt der Multiplikator 1,5. Vgl. 1995:XLVII.tv. 87.§ a.F.; 45/1995. (VI.30.) AB hat., II.1., MK.1995/56 (VI. 30.).

1492 45/1995. (VI.30.) AB hat., IV.3., MK.1995/56 (VI. 30.).

1493 45/1995. (VI.30.) AB hat., III.3., MK.1995/56 (VI. 30.).

1494 45/1995. (VI.30.) AB hat., III.3., MK.1995/56 (VI. 30.).

1495 35/1997. (VI.11.) AB hat., MK.1997/50 (VI. 11.).

1496 43/1995. (VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.); 26/1993.(IV.29.) AB hat., MK.1993/51 (IV. 29.); 45/1995. (VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.).

stellte fest, dass der Gedanke des Gesetzgebers falsch sei, dass ein Einkommen bereits dadurch als Beitragsbemessungsgrundlage diene, das der Versicherte im Rahmen eines durch eine Versicherungspflicht begründetes Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis verdient. Gemäß § 3 SVG könne als Beitragszahlungsgrundlage nur jenes Einkommen herangezogen werden, welches mit persönlich verrichteter Arbeit in Verbindung stehe.¹⁴⁹⁷ Die Dividende knüpfe jedoch nicht an die verrichtete Arbeit, sondern an das Kapital an, womit seine Einbeziehung in die Beitragszahlungsgrundlage unbegründet und willkürlich sei. Auch die Begründung der Regierung, dass Gemeinschaftsunternehmen oft die Gehälter in Form von Dividenden auszahlten und damit der Sozialversicherung Einkommen entziehen würden, könne nicht akzeptiert werden. Diese Vorschriften verstießen gegen § 13 (1) Verf., da sie das Recht auf Eigentum ohne verfassungsrechtlichen Grund einschränkten. Zugleich verwirkliche die Norm auch einen Verstoß gegen die Chancengleichheit nach § 9 Verf.¹⁴⁹⁸ Aus den dargelegten Gründen erklärte das Verfassungsgericht die genannten Vorschriften des SVG für nichtig.¹⁴⁹⁹

Die letzte Entscheidung (36/1997)¹⁵⁰⁰ in diesem Zusammenhang befasst sich mit Dienstzeitvorschriften bezüglich urheberrechtlich geschützter Tätigkeiten. § 57 (7) Buchstabe b) SVG schreibt vor, dass bei öffentlichen populärwissenschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Vorträgen die Tätigkeit nur in jenem Fall als Dienstzeit anerkannt wird, wenn das Honorar von im Gesetz bestimmten juristischen Personen (z.B. Verwaltungsorganen¹⁵⁰¹, Stiftungen des öffentlichen Rechts, gemeinnützigen Gesellschaften) ausgezahlt wird.¹⁵⁰² Das Verfassungsgericht bewertete diese Unterscheidung der verschiedenen juristischen Personen als verfassungswidrig, da sie keinen rationalen Grund habe und willkürlich sei. Die Norm schließe solche juristische Personen aus dem Regelungskreis aus, welche aus verfassungsrechtlicher Sicht in derselben Lage seien. Als Beispiel erwähnte das Gericht, dass sowohl eine Stiftung des privaten Rechts als auch eine Stiftung des öffentlichen Rechts für denselben gemeinnützigen Zweck errichtet werden könnten. Die oben genannte Vorschrift schließe jedoch die Stiftung als Auftraggeber für populärwissenschaftliche, kulturelle und wissenschaftliche Vorträge aus. Demnach verstoße die Unterscheidung gegen § 70/A Verf.¹⁵⁰³ Das Verfassungsgericht prüfte auch, ob § 57 (7) Buchstabe a) - g) SVG den Anforderungen der Rechtssicherheit entspricht. Das Gericht stellte fest, dass die genannte Norm erkennbare Widersprüche beinhaltet und dadurch die Berechenbarkeit der Rechtsanwendung nicht ge-

1497 1975:II.tv.3.§, MK. 1975/28 (IV. 22.) a.F., Vgl. Fn.1482.

1498 35/1997. (VI.11.) AB hat., III.3., MK.1997/50 (VI. 11.).

1499 35/1997. (VI.11.) AB hat., Tenor., MK.1997/50 (VI. 11.).

1500 36/1997.(VI.11.) AB hat., MK.1997/50 (VI. 11.).

1501 Das ungarische Recht benutzt den Begriff „*költségvetési szerv*“, was wortwörtlich übersetzt dem „Haushaltsorgan“ entspricht.

1502 1975:II.tv.57.§ (7) b), MK. 1975/28 (IV. 22.) a.F., vgl. 36/1997.(VI.11.) AB hat., II., MK.1997/50 (VI. 11.).

1503 36/1997.(VI.11.) AB hat., IV.1., MK.1997/50 (VI. 11.).

währleistet ist.¹⁵⁰⁴ Aus diesen Gründen erklärte das Verfassungsgericht den § 57 (7) SVG für nichtig.¹⁵⁰⁵

Als Bewertung der vorgefundenen Einflüsse lässt sich in Anbetracht der letzten zwei Verfassungsgerichtsentscheidungen feststellen, dass der Einfluss sich hier einerseits in der Verteilung von Rechten konkretisiert, da eine willkürliche Einschränkung der Anerkennung bestimmter Dienstzeiten abgeschafft wurde und dadurch die Geltendmachung des erworbenen Dienstzeit für eine weitere Personengruppe ermöglicht wurde. Andererseits wurde das im § 3 SVG begründete Recht des Einzelunternehmers und des Gesellschafters bewahrt, nur solche Einkommen unter die Beitragszahlungspflicht zu stellen, die mit der Arbeitsverrichtung in enger Verbindung stehen.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die Problematik der Einbeziehung der Dividende in die Beitragsgrundlage und der Dienstzeitregelungen der urheberrechtlich geschützten Tätigkeiten nach den Verfassungsgerichtsentscheidungen auch im Gesetzgebungsprozess thematisiert wurde und die „Einflusskette“ zwischen der Rechtsprechung und der Gesetzgebung klar nachweisbar ist.

2.2. Alter

2.2.1. Einfluss in der Gesetzgebung

Wie bereits im Ersten Hauptteil geschildert, werden Leistungen für Personen im gehobenen Alter durch mehrere Gesetze geregelt. Das Sozialversicherungssystem gewährt den Versicherten Altersrente, was durch die obligatorische und die freiwillige Privatrente ergänzt wird. Zuletzt sorgt der Staat für Personen, die im Alter über kein Einkommen verfügen, indem er Hilfeleistungen der Altershilfe und der sozialen Dienstleistungen anbietet.¹⁵⁰⁶ Die Altershilfe wurde aber erst im Jahr 1997 mit einem Änderungsgesetz zum Sozialhilfegesetz eingeführt. Demnach konzentriert sich die Prüfung des Einflusses im Gesetzgebungsprozess auf folgende Reformgesetze: auf das Sozialhilfegesetz (SozHG)¹⁵⁰⁷ (mit dem Änderungsgesetz aus dem Jahr 1997), das Gesetz über die Freiwilligen Versicherungskassen (GFV)¹⁵⁰⁸, das Sozialversicherungsrentengesetz (SVRG)¹⁵⁰⁹ und das Gesetz über die obligatorischen Privatrenten (GoP)¹⁵¹⁰.

1504 36/1997.(VI.11.) AB hat., IV.2., MK.1997/50 (VI. 11.).

1505 36/1997.(VI.11.) AB hat., Tenor, MK.1997/50 (VI. 11.).

1506 Zu den Leistungen mehr unter Erster Hauptteil: 3.1.

1507 1993:III.tv, MK.1993/8 (I.27.).

1508 1993:XCVI.tv, MK.1993/176 (XII.6.).

1509 1997:LXXXI.tv, MK.1997/68 (VII.25.).

1510 1997:LXXXII.tv, MK.1997/68 (VII.25.).